

Keine Reform auf dem Rücken des Gemeinwohls

proFonds zur Mehrwertsteuerreform Der Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen der Schweiz ist für eine administrative Vereinfachung des MWST-Verfahrens und lehnt die Module «Einheitssatz» und «2 Sätze» ab. Steuerpflichtige Spenden, Subventionen oder Förderbeiträge kommen für proFonds nicht in Frage. Der Geschäftsführer Christoph Degen legt seine Standpunkte dar.

Der Bundesrat hat die Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Mehrwertsteuer (MWST) in drei Module aufgeteilt:

- Modul «Steuergesetz»: Dieses Modul bildet das Fundament der Reform. Es enthält rund 50 Massnahmen zur Vereinfachung und Systematisierung der MWST.
- Modul «Einheitssatz»: Darin schlägt der Bundesrat nebst der Einführung eines Einheitssatzes von 6% die Abschaffung von rund 20 der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen vor. Zum Modul «Einheitssatz» existiert eine Untervariante «Gesundheitswesen», bei der sich der Einheitssatz auf 6.4% beläuft und das Gesundheitswesen sowie Teile des Sozialwesens wie bisher von der Steuer ausgenommen sind.
- Modul «2 Sätze»: Dieses ergänzt die Vorlage und sieht nebst der Abschaffung der 20 Steuerausnahmen die Beibehaltung des heutigen Normsatzes von 7.6% und die Einführung eines reduzierten Satzes von 3.4% für die bisher ausgenommenen Umsätze vor.

Zusätzlich zu den drei Modulen schlägt der Bundesrat weitergehende Reformen vor, welche nicht in den Gesetzesentwurf eingearbeitet wurden (sog. weitere Reformmöglichkeiten). Darin enthalten ist unter anderem die mögliche Behandlung von Subventionen und Spenden im revidierten Recht. Als Ziele der Reform nennt der Bundesrat eine Vereinfachung des Systems, die Gewährung grösstmöglicher Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen, die Erhöhung der Transparenz sowie eine verstärkte Kundenorientierung der Verwaltung.

Der Standpunkt von proFonds im Überblick

proFonds befürwortet grundsätzlich das Modul «Steuergesetz». Insbesondere werden diejenigen Revisionsvorschläge im Modul «Steuergesetz» begrüsst, die auf eine administrative Vereinfachung des MWST-Verfahrens, einen Abbau von Formalis-



Christoph Degen, Geschäftsführer von proFonds

men und die Stärkung der Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen abzielen. Solche Vorkehren sind geeignet, die MWST zu vereinfachen. Vor allem wird auch eine Ausweitung der Saldosteuerermethode begrüsst. Allerdings ortet proFonds beim Modul «Steuergesetz» einen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf insbesondere bei folgenden Punkten:

- Die erhöhte Mindestumsatzgrenze für gemeinnützige Institutionen und ehrenamtlich geführte, nicht gewinnstrebige Sportvereine ist bei CHF 150'000 zu belassen.
- Im Gesetz ist ausdrücklich zu verankern, dass Spenden, Subventionen, Förderbeiträge etc. und auch Mitgliederbeiträge bei Vereinen sogenannte Nicht-Umsätze sind und daher der MWST nicht unterliegen. Die bisherige Kürzung des Vorsteuerabzugs beim Empfang von Spenden und Subventionen ist abzuschaffen.
- Art. 33a des geltenden MWSTG ist weiterhin auf Gesetzesstufe beizubehalten. Diese Bestimmung nennt die Grundsätze der Unterscheidung zwischen steuerfreien Spenden und steuerpflichtigem Sponsoring. Ausserdem definiert er die Gemeinnützigkeit im Bereich der MWST. Diese grundlegenden Regeln gehören nicht

« Es ergibt keinen Sinn, viele tausend Kultur-, Bildungs-, Gesundheits- und Sozialinstitutionen sowie Sportvereine neu der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. »

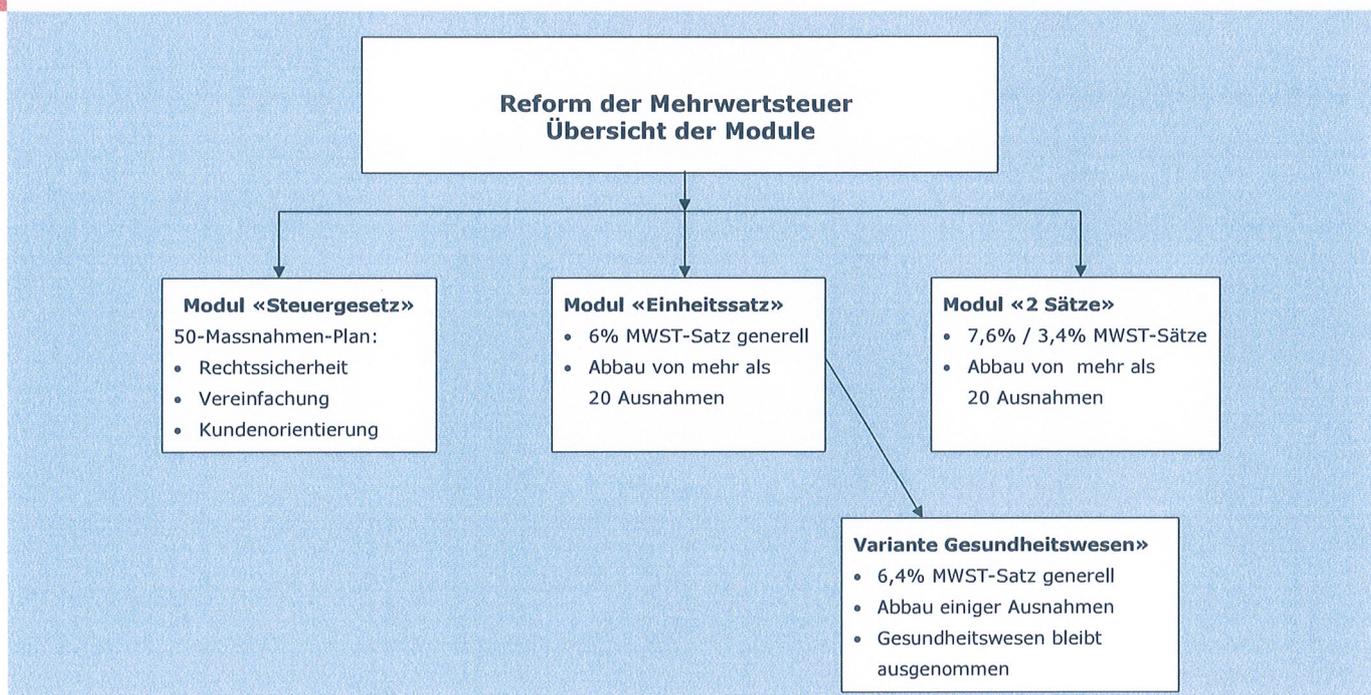
bloss auf die leicht änderbare Verordnungsstufe, sondern in das Gesetz.

- Beim neugefassten Katalog der Steuerausnahmen ist zu prüfen, ob es sich im wesentlichen, wie vom Bundesrat ausgeführt, wirklich nur um redaktionelle Änderungen und nicht auch um inhaltliche Änderungen bzw. Einschränkungen handelt. Inhaltliche Änderungen sind nicht gerechtfertigt. Gegen eine rein redaktionelle Straffung ist nichts einzuwenden.

Die Module «Einheitssatz» und «2 Sätze» mit der Abschaffung des ganz überwiegenden Teils der heute bestehenden Steuerausnahmen werden von proFonds mit Nachdruck abgelehnt. Die Nachteile des zusätzlichen Steuererhebungs- und Entrichtungsaufwandes sowie die Finanzierung des tieferen Einheitssatzes auf Kosten der heute von der Steuer ausgenommenen Umsätze sind staats- und gesellschaftspolitisch nicht zu verantworten.

Keine Abschaffung der Steuerausnahmen

Die Vorlage sieht in den Modulen «Einheitssatz» und «2 Sätze» vor, die Steuerausnahmen nach Art. 18 MWSTG weitestgehend abzuschaffen. proFonds spricht sich mit Nachdruck gegen die Abschaffung der Steuerausnahmen aus. Dies vor allem aus folgenden Gründen:



Quelle: proFonds, 11.6.2007

- Unerwünschte Besteuerung staatlich zu fördernder Bereiche: Der Bund ist verfassungsrechtlich gehalten, aus sozial-, gesellschafts- und kulturpolitischen Gründen gewisse Bereiche, wie insbesondere Sozialfürsorge, Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Bildung, Forschung und Sport, zu fördern und private Initiativen auf diesen Gebieten zu unterstützen bzw. nicht zu erschweren. Eine Besteuerung dieser Bereiche würde deren Rahmenbedingungen deutlich verschlechtern. Die oft vorgebrachte Problematik der Taxe occulte lässt sich zu einem erheblichen Teil durch die schon vom geltenden Gesetz gewährte Möglichkeit der freiwilligen Versteuerung (Option) lösen.
- Sogar das vielfältige Vereinswesen der Schweiz würde von der MWST geschöpft: Mit der in den Modulen «Einheitssatz» und «2 Sätze» vorgesehenen Abschaffung der Steuerausnahmen würden auch die statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträge bei Vereinen MWST-pflichtig. In der Schweiz, dem Vereinsland par excellence, wo jede und jeder Mitglied in mehreren Vereinen ist, müsste die Besteuerung von Mitgliederbeiträgen durch die MWST als geradezu absurd empfunden werden.
- Die Anzahl der Steuerpflichtigen nimmt erheblich zu. Der Erhebungsaufwand auf Seiten Staat und Steuerpflichtiger erhöht sich markant bei

verhältnismässig geringem Ertrag: Bei einer Abschaffung der Ausnahmen würden einige tausend Einzelpersonen bzw. Institutionen neu steuerpflichtig. Die überwiegende Anzahl der neu Steuerpflichtigen weist eine «kleingewerbliche» Struktur auf. Der Erhebungsaufwand der Steuerverwaltung sowie der Entrichtungsaufwand für die Steuerpflichtigen werden damit in einem ungünstigen Verhältnis zum erzielbaren Ertrag stehen.

- Erhöhte Komplexität in Bereichen, in denen Ehrenamtlichkeit weit verbreitet ist. Überforderung des Milizsystems und unerwünschte Kostensteigerungen sind die Folge: In den Bereichen Sozialhilfe und -fürsorge, Kultur, Jugend und Sport sind das Milizsystem und die Ehrenamtlichkeit weit verbreitet. Die mit der MWST-Unterstellung einhergehende Komplexität dürfte die ehrenamtlich tätigen, mit der Buchführung betrauten Personen (Kassiere und dgl.) sowie die übrigen Mitglieder der Leitungsorgane der betroffenen Institutionen leicht überfordern. Die Organisationen sähen sich vermehrt gezwungen, ihre Buchhaltungsarbeiten externen Spezialisten zu übertragen. Entsprechend höhere Verwaltungs- und Beraterkosten wären unausweichlich.
- Überwälzung der Steuer in Richtung Staat und nicht in Richtung Konsument. Die Gemeinwe-

sen «subventionieren» die Bundeskasse: Diverse Leistungsbezüger von Institutionen im Bereich der Sozialhilfe, des Gesundheitswesens sowie der Kinder- und Jugendbetreuung sind subsidiär auf staatliche Unterstützung angewiesen. Sofern die betroffenen Institutionen die MWST ihren «Konsumenten» weitergeben, werden letztere ihre erhöhten Kosten (indirekt) wieder dem Staat überwälzen. Als Beispiel sei die kantonale Prämienverbilligung in der Krankenversicherung genannt. Zudem wäre es den betroffenen Organisationen in den erwähnten Bereichen oft gar nicht möglich, die MWST (ganz) auf ihre «Konsumenten» zu überwälzen. Damit würden diese Organisationen systemwidrig (mindestens teilweise) auf der Steuer sitzenbleiben. Zur Beseitigung dieses Problems müssten die Gemeinwesen, vor allem Kantone und Gemeinden, den betroffenen Organisationen mit erhöhten Subventionen unter die Arme greifen. Ein derartiger Zustand wäre aus föderalistischer Sicht bedenklich und staatspolitisch nicht zu verantworten.

- Standortnachteile im europäischen Umfeld: Die im EU-Raum geltende MWST-Richtlinie kennt ebenfalls einen Katalog von Steuerausnahmen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten. Würde die Schweiz als «Insel in Europa» auf den Ausnahmenkatalog verzichten, käme dies bei der heutigen grenzüberschreitenden Mobi-

lität einem Standortnachteil gleich. Konsumenten und Leistungsbezüger könnten auf ausländische, nicht steuerbelastete und damit kostengünstigere Angebote ausweichen.

Alles in allem führt die Abschaffung der Steuer ausnahmen nicht zum Ziel einer Vereinfachung der MWST. Die tatsächlich vorhandenen Probleme liegen primär beim formalistischen Vollzug des geltenden Rechts durch die MWST-Verwaltung. Die vorliegende Gesetzesrevision kann nur zu einem kleinen Teil zur Lösung dieser Probleme beitragen. Die mittlerweile etablierten Steuerausnahmen führen heute nicht mehr zu den oft gerügten Abgrenzungsproblemen. Es ergibt keinen Sinn, viele tausend Kultur-, Bildungs-, Gesundheits- und Sozialinstitutionen sowie Sportvereine neu der MWST zu unterwerfen, wenn dadurch der Administrativaufwand der Betroffenen zunimmt und diese zur Defizitdeckung auf zusätzliche staatliche Subventionen und angewiesen sind. proFonds kommt daher zum Schluss, dass das Kernstück der Reform vielmehr in jenen gesetzlichen und aussergesetzlichen Massnahmen zu suchen ist, die einen Abbau von Formalismen und eine Stärkung der Rechtssicherheit bewirken.

Keine Besteuerung von Spenden und Subventionen

Unter der Rubrik «weitere Reformmöglichkeiten» gibt der Bundesrat zwei Alternativen für die Behandlung der Spenden und Subventionen in die Vernehmlassung. Eine Alternative beabsichtigt die vollständige Besteuerung der Spenden und Subventionen, die andere sieht hingegen vollständig von einer Besteuerung ab. In beiden Fällen ist der steuerpflichtige Empfänger der Spende bzw. der Subvention zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Eine Unterstellung von Spenden, Subventionen, Förderbeiträgen und dgl. unter die MWST kommt für proFonds nicht in Frage. Kein Spender, kein subventionierendes Gemeinwesen und keine gebende Stiftung würden es akzeptieren, dass ihre Zuwendungen nicht vollumfänglich dem unterstützten gemeinnützigen Zweck zukämen, sondern zu einem Teil die MWST-Kasse des Bundes alimentierten. Eine Besteuerung durch die MWST würde dem Schweizer Spenden- und Förderwesen einen herben Schlag versetzen. Vor allem wäre eine Besteuerung auch völlig systemwidrig, da die genannten Zuwendungen keinen Umsatz im Sinne der MWST darstellen. Dass Spenden, Subventionen, Förderbeiträge und dgl. sogenannte «Nicht-Umsätze» sind, ist im Gesetz ausdrücklich festzuhalten.

Hingegen sollte die MWST-Reform als Chance dazu genutzt werden, die bisherigen Vorsteuerkürzungen beim Erhalt von Spenden und Subventionen zu beseitigen. Dadurch würden die steuerlichen Rahmenbedingungen des schweizerischen Gemeinnützigkeitsstandorts weiter zugunsten der Allgemeinheit und nicht zuletzt auch zur Entlastung der Gemeinwesen verbessert.

Mindestumsatzgrenze CHF 150'000.–

Keine Aufhebung der höheren Mindestumsatzgrenze von CHF 150'000.– für gemeinnützige Institutionen und nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine: Im Modul «Steuer-gesetz» wird vorgeschlagen, die erhöhte Mindestumsatzgrenze von CHF 150'000 für die subjektive Steuerpflicht gemeinnütziger Institutionen und nicht gewinnstrebiger, ehrenamtlich geführter Sportvereine abzuschaffen. proFonds erachtet es nicht als opportun, die durch den Gesetzgeber erst vor wenigen Jahren eingeführte höhere Mindestumsatzgrenze bereits wieder aus dem Gesetz zu entfernen. Diese leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung kleinerer und mittlerer Organisationen von den administrativen Umtrieben der MWST. Sollte entgegen der Auffassung von proFonds der Katalog der Steuerausnahmen in Art. 18 MWSTG gestrichen werden, wäre sogar eine noch weitergehende Erhöhung der Mindestumsatzlimite vorzunehmen. Damit würden kleinere und mittlere gemeinnützige Organisationen und nicht gewinnstrebige Sportvereine, die ohne Steuerausnahmen viel rascher steuerpflichtig würden, weiterhin angemessen von den administrativen Umtrieben der MWST entlastet.

Keine Einführung eines Einheitssatzes auf dem Rücken des Gemeinwohls

proFonds anerkennt die Vorteile eines Einheits-satz-Modells, die insbesondere in der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und Wettbewerbsverzerrungen bestehen. Allerdings dürfte sich die Abgrenzung der drei heutigen Steuersätze zwischenzeitlich so eingespielt haben, dass die Einführung eines Einheitssatzes gemessen am Aufwand der Reform keine adäquaten praktischen Vorteile bringt. Schon gar nicht in Frage kommt es, dass ein Einheitssatz durch die Besteuerung der aus staats-, gesellschafts- und sozialpolitischen Gründen bisher steuerfreien Umsätzen finanziert wird. Dass die Module «Einheitssteuersatz» und «2 Sätze» letztlich darauf hinauslaufen, die Interessen der Wirtschaft einerseits und des Gemeinwohls andererseits gegeneinander auszuspielen, ist ein gravierender Konstruktionsfehler der Ver-

nehmlassungsvorlage. Eine solche Vorlage ist für die Schweiz, die zugleich ein bedeutender Wirtschaftsstandort und ein traditionell auf das Gemeinwohl bedachtes Land ist, unangebracht.

Kontakt

proFonds

Dachverband gemeinnütziger Stiftungen
der Schweiz
Dufourstrasse 49
4052 Basel
Tel. 061 272 10 80
Fax 061 272 10 81
info@profonds.org

Geschäftsleiter

Christoph Degen, Dr. iur., ist Rechtsanwalt und Partner von Dufour Advokatur Notariat in Basel. Seit 1990 ist er Geschäftsführer von proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz (vormals Arbeitsgemeinschaft für gemeinnützige Stiftungen AGES). Er ist Mitglied im Stiftungsrat bzw. Vorstand diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine. Er berät und publiziert auch im Bereich der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen.

Weitere Informationen zur Reform der MWST sind erhältlich auf
www.profonds.org.